



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

133
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 7. April 2008

Nummer 14

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
198.	Antrag auf Planfeststellung der Firma RWE Power AG (KrW-/AbfG)	Seite 133		
199.	Genehmigungsantrag der Firma RheinEnergie AG (BImSchG)	Seite 134		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
200.	Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 163 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist	Seite 135		
201.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses	Seite 135		
			202. Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausses Seite 135	
			203. Fälschung und Verwendung eines Dienstsiegels Seite 135	
			204. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Bad Honnef Seite 135	
			205. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen Seite 136	
			E	Sonstige Mitteilungen
			206.	Liquidation Seite 136
			207.	Liquidation Seite 136
			208.	Literaturhinweis Seite 136

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

198. Antrag auf Planfeststellung der Firma RWE Power AG (KrW-/AbfG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.21.1-(1.3)-01/08

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in der derzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, beabsichtigt in Eschweiler, ca. 500 m östlich der Ortslage Fronhoven Neu-Lohn, mit Teilbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Inden eine Deponie für Kraftwerksreststoffe zu errichten und zu betreiben.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung

Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der eingereichte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Vorhabensbestandteile:

- Ablagerungsbereich der Deponie,
- Zwischenlager,
- Betriebsbereich der Deponie mit Bandanlage und Zufahrtsweg sowie
- sonstiger Bereich mit Ausgleichsflächen.

Bei der Deponie handelt es sich um ein Vorhaben, für welches gemäß § 3a UVPG i. V. m. Nr. 12.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Antrag auf Planfeststellung und die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie weiteren Fachgutachten, die das Vorhaben, seinen Anlass, die die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW und § 9 Abs. 1b UVPG in der Zeit vom

21. April 2008 bis einschließlich 20. Mai 2008

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
Dezernat 52, Zimmer K127
50667 Köln
- Zeiten:
Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
- b) Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Zimmer 447a
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
- Zeiten:
Montag bis Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- c) Gemeinde Inden
Der Bürgermeister
Zimmer 22
Rathausstraße 1
52459 Inden
- Zeiten:
Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. den übrigen o. a. Stellen möglich.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW können bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

18. Juni 2008

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln oder die o. a. Stellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adresse unleserlich ist, nicht berücksichtigt werden können.

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen an den Vorhabensträger sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb von maximal drei Monaten erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, der Träger des Vorhabens und die Behörden werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Köln, den 31. März 2008

Im Auftrag
gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2008, S. 133

199. Genehmigungsantrag der Firma RheinEnergie AG (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.1.2c-16-31/08-Iv/Pß

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der zurzeit geltenden Fassung, die Änderung des bestehenden Heizwerkes Ford P0, 50725 Köln, Henry-Ford-Straße 1, Gemarkung Longerich, Flur 98, Flurstücke 458 und 1814/308. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von derzeit 30 MW auf zukünftig 34 MW.

Bei diesem Heizwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2 c Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der zurzeit geltenden Fassung, findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei diesem Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c UVPG (Screening) vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht, wenn aufgrund der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening für das o.g. Vorhaben wurde gemäß Anlage 2 Nr. 2 des UVPG durchgeführt und hat ergeben,

dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis des Screening und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde werden hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Köln, den 7. April 2008

Im Auftrag
gez.: Pleiß

ABl. Reg. K 2008, S. 134

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

200. **Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 163 im Gebiet der Gemeinde Weilerswist**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.130-4.22.02.02

Im Gebiet der Gemeinde Weilerswist ist eine Teilstrecke der L 163 neu gebaut und in der Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 12. Juli 2007.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke

- 1) von Netzknoten 5207 037 C
nach Netzknoten 5207 116 D
Station 0,000 bis Station 1,178 (Länge: 1,178 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG) NW und wird Bestandteil der L 163.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 19. März 2008

Im Auftrag
gez.: Christoph Querdel

ABl. Reg. K 2008, S. 135

201. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Polizeipräsidium Köln
ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 26. März 2008

Der Dienstausweis Nr. 0653257 des RBe Manfred Fendel, ausgestellt am 22. August 2004 durch die LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: Berg

ABl. Reg. K 2008, S. 135

202. **Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Polizeipräsidium Köln
ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 20. März 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0435556 des PK Frank Stroot, ausgestellt am 16. Februar 2004 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: Casse l

ABl. Reg. K 2008, S. 135

203. **Fälschung und Verwendung eines Dienstsiegels**

Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den 25. März 2008

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel wurde gefälscht und missbräuchlich verwendet. Es wird daher für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: Gummistempel, Durchmesser: 20 mm, Unterschrift: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Siegels: 232.

Das Siegel trägt in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Im Auftrag
gez.: Merx

ABl. Reg. K 2008, S. 135

204. **Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Bad Honnef**

Unser Kunde hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt: Konto-Nr.: 381121722.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum

26. Juni 2008

gegenüber dem Vorstand der Stadtparkasse Bad Honnef seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Bad Honnef, den 26. März 2008

Stadtparkasse Bad Honnef
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 135

205. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten hiermit für ungültig erklärt: Kontonummer: 345629398, 394933121.

Aachen, den 20. März 2008

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 136

E Sonstige Mitteilungen

206. Liquidation

Der LAUDES-Seminarorganisation e. V./VR 14437 wurde zum 31. Dezember 2006 aufgelöst. Gläubiger rich-

ten ihre Ansprüche an den Liquidator Michael Landerer, Bremsstraße 8 a, 50969 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2008, S. 136

207. Liquidation

Der Verein Kleben und Mechanisches Fügen e. V., Pontstraße 51/53, 52056 Aachen, ist aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden gebeten, ihre etwaigen Ansprüche bei den Liquidatoren, Prof. Dr. Klaus Dilger, Prof. Dr. Stefan Böhm und Dipl.-Ing. Julian Band, anzu-melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 136

208. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungs-sammlung. 81. Ergänzungslieferung.

Heidelberg: Decker's Verlag 2008. 282 S. 72,50 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 81. Lieferung, Stand: März 2008, wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2008, S. 136

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.